

können. Er konnte eben unter den obwaltenden Umständen nicht anders tun als er getan hat, nachdem ja, wie gesagt, kein Augenblick mehr zu verlieren war, sollte Paulus die heiligen Sterbesakramente noch alle empfangen können, was doch jedenfalls wichtiger war als die ganze Restitutionsgeschichte. Aber auch angenommen, Antonius hätte wirklich, falls er Zeit gehabt hätte, es in der Ordnung der Restitutionsangelegenheit zum Nachteil des Homobonus fehlen lassen dadurch nämlich, daß er nicht die gehörige Klugheit und Vorsicht hätte hiebei walten lassen, so wäre er auch deswegen noch nicht zur Restitution verpflichtet, da er sich zwar in diesem Falle gegen die Liebe, keineswegs aber noch gegen die Gerechtigkeit verfehlt hätte, indem er sich ja als Beichtvater nicht in erster Linie und ex officio um das bonum oder damnum temporale tertii, sondern um das bonum, respektive damnum spirituale des Pönitenten zu kümmern hat.

Hier noch näher die Fälle anzuführen, in welchen Antonius als Beichtvater einzig und allein zur Restitution verpflichtet werden könnte, ist wohl nicht notwendig, da dieselben in jedem Lehrbuch der Pastoral angegeben sind, so z. B. mit der wünschenswertesten Klarheit und Gründlichkeit in dem von P. J. Schüch unter dem Paragraphen: „Verbesserung der bei Verwaltung des Bußsakramentes begangenen Fehler“, S. 822 der 10. Aufl., wie solche dem Verfasser dieses Artikels zu Gebote stand.

P. D. G. O. F. M.

IV. (Indirekte Mitwirkung — ratione famulatus entshuldigt?) I. Ein Fräulein (devotula) fragt bei ihrer wöchentlichen Beicht den Priester, ob sie als Beamte in einem Judengeschäfte auf Befehl des Prinzipals Rechnungen schreiben dürfe, durch die ein Geschäftsfreund übervorteilt wird; ferner, ob sie telefonisch auf Befehl eine Unwahrheit mitteilen dürfe. Mit entsprechender Erklärung entgegnet der Beichtvater, beides sei erlaubt.

II. Das nächste Beichtkind ist ein Herr, der eine Generalbeicht ablegt und sich erkundigt, ob er wie bisher in der Druckerei einer Judenzeitung verbleiben dürfe; er müsse auch, der Kollegen halber, die ihn sonst hinausdrängen würden, für sozialistische Vereine kleine Beiträge geben und Freitag bei der Arbeit Fleisch genießen. Mit entsprechender Belehrung erklärt der Beichtvater auch dies als erlaubt.

III. Ein drittes Beichtkind ist Erzieherin bei einer jüdischen Familie und hat dabei den Kindern im jüdischen Religionsunterrichte nachzuhelfen und die größeren Kinder in den Tempel zu führen. Der Konfessor erklärt beides als unerlaubt und verschiebt die Absolution, bis Pönitentin aus der Stellung ausgetreten wäre.

IV. Der letzte Pönitent ist in einem Spital angestellt und muß des öfters den Kranken, die von außergewöhnlichen Schmerzen gepeinigt werden, eine „beruhigende Medizin“ reichen, die die Schmerzen aufhebt, aber auch den Tod beschleunigt. Auch diesem verweigert der Beichtvater die Losprechung, bis er seine Stelle aufgegeben habe.

Hat der Beichtvater recht getan? — Gehen wir Punkt für Punkt durch.

Ad I. Das „M und i e r e n“ (Reinschreiben) der Rechnungen ist ganz entschieden nur materielle Mitwirkung zur Sünde des Prinzipals, der die Rechnungen vorschreibt und die Reinschrift unterfertigt. Die materielle Mitwirkung ist erlaubt ex causa sufficienti, hier ratione famulatus. Auch das Abfassen der Rechnungen, die aber der Chef unterfertigt, ist noch cooperatio materialis, aber proxima (zu unterscheiden von der immediata!), und ist statthaft aus sehr wichtiger Ursache, falls die Beamtin sonst ihren Dienst mit Nachteil verlöre und die Handlung doch nicht unterbliebe. Auch muß in Betracht gezogen werden, daß erfahrungsgemäß kleinere Über vor teilungen in den Großstädten sozusagen an der Tagesordnung sind, und zwar gerade in den Bankgeschäften, und ein Geschäftsfreund schon aus „Noblesse“ nicht gegen den anderen auftritt, sondern sich einfach in der nächsten Rechnung an ihm kompensiert. Solange die Ungerechtigkeit einer Rechnung also nicht klar ist, ist für die Richtigkeit der Forderung des Prinzipals zu erkennen.

Lügen, zumal solche, die eine Schädigung des Nächsten mit sich bringen, dürfen nicht telephoniert werden. Die Beamtin kann aber rufen: „Herr Prinzipal läßt melden, daß“ u. s. w. Das ist keine Unwahrheit. Die Restriktion aber: „Nach dem Willen oder der Aussage des Prinzipals“ ist gewiß eine rein mentale (denn da könnte man immer die Unwahrheit sagen „nach der Absicht anderer“) und darf daher nicht gebraucht werden.

Ad II. Es kommt auf die Arbeit an, die der Betreffende in der Druckerei zu leisten hat. Bereiten und Einlegen des Papieres, der Schwärze *et c.* ist erlaubt aus mittelmäßig wichtiger Ursache. Freilich meint Göpfert, daß Personen, die regelmäßig oder häufig zu solchen Arbeiten verwendet werden, anzuhalten sind, sich einen anderen Dienst zu suchen. Wir sind der Ansicht, daß man diese Regel nicht pressen darf (näheres weiter unten). Sezen und Korrigieren ist materielle Mitwirkung, „kann aber doch nur ausnahmsweise für kurze Zeit, aus sehr wichtiger Ursache erlaubt sein, als welche das Aufgeben der Stelle nicht angesehen werden kann (aber doch wenigstens völlige Brotlosigkeit?)“, und nur da, wo das Buch nicht besonders gefährlich erscheint“ (Göpfert, B. 2, pag. 63). Noldin (De praec. n. 101) urteilt im allgemeinen minder streng. In eine Druckerei eintreten, in der nur Schlechtes gedruckt wird, gilt als verboten, nach Göpfert auch der Eintritt in eine Druckerei, in der nur eine schlechte Zeitung gedruckt wird.

Wir glauben indessen, daß man in der Praxis wird unterscheiden müssen: 1. Ob das Blatt sehr gefährlich ist oder nur leicht anstößig; 2. ob es sehr oft, oder nur hie und da (per transennam) Schlechtes bringt; 3. welcherlei Sachen gerade dieses Beichtkind gewöhnlich oder fast immer zum Sache erhält. Lassen sich diese Fragen

in günstigem Sinne ohne Selbsttäuschung lösen, so läßt sich wohl dasselbe sagen, was oben vom Drucken der Bücher angeführt wurde, die „nicht besonders gefährlich“ sind. Vielfach werden aber die erwähnten günstigen Umstände nicht vorhanden sein und die Mitarbeit als unerlaubt bezeichnet werden müssen.

Es dürfte nicht unangebracht sein, an dieser Stelle folgendes zu erwähnen: 1. Wie viele ausgesprochen christliche Druckereien gibt es denn? 2. Niemand könnte, wenn man rigoros sein wollte, das Drucksezen erlernen, ohne daß er im voraus die Sicherheit hat, in katholischen Druckereien Stelle zu erhalten; 3. auch in christlichen Druckereien sind die einzelnen Sezener erfahrungsgemäß Sozialisten; ein christlicher Sezener muß fast überall mit seiner Ueberzeugung hinter dem Berge halten, um von den Kollegen nicht „hinausgebissen“ zu werden; 4. gerade in christlichen Druckereien sind die Sezener oft mehr als in anderen mit dem Prinzipal auf gespanntem Fuße und können ihn durch Strike zwingen, einen christlichen Arbeiter zu entlassen; 5. ein solcher kann unter Umständen manchmal in einer besseren Druckerei mehr Gefahr und Anfeindungen auszuhalten haben, als in einer anderen! Die Pflicht der Nächstenliebe aber, die eine cooperatio ad peccatum verbietet, verbindet minder strenge als die Pflicht der Sorge für das eigene Seelenheil, auch die irdische Wohlfahrt geht unter Umständen zuvor. Und was das Aufgeben des Postens betrifft —, wo findet heute jemand so leicht eine Stellung? Solange es also angeht, wird man dem Pönitenten das ärgste nicht auferlegen.

Was dann Beiträge für die sozialistischen Vereine anbelangt, sind dieselben eine materielle Mitwirkung. Der Verein könnte diese ja (und tut es zum Teile wohl auch!) für gute oder gleichgiltige Zwecke verwenden. Danach qualifiziert sich z. B. das Beisteuern des einzelnen für den Streiffonds, für den Fall der Beschäftigungslosigkeit &c. für erlaubt, wenn auch die Verwaltung in sozialistischen Händen ist. Eine endlose Zahl von Berufsklassen müßte der Vossprechung beraubt werden, die von Mitgenossen gezwungen werden, sich „organisieren“ zu lassen. Hat ein Verein aber einen positiv schlechten Zweck, dann ist die Beisteuer eine cooperatio materialis proxima und nur aus den allerschwersten Gründen erlaubt; ein solch verbotener Beitrag ist z. B. zum Unterhalte von „Agitatoren“. In der Praxis würde ein Arbeiter, der für die übrigen Vereine mehr gibt als seine Genossen, für einen positiv schlechten aber nichts, etwa mit dem Vorwande: „Das interessiert mich nicht“, sich der Verfolgung seiner Kameraden wohl noch entziehen können, wie mir ein Fall bekannt ist.

Das Fleischessen: Das Sezen ist eine schwere Arbeit, die unter Umständen vom Jejunium, aber nicht von der Abstinenz entbindet. In vielen Diözesen sind diejenigen für die meisten verbotenen Tage des Jahres entschuldigt, die auf fremde Küche angewiesen sind. Von

den häuslichen Verhältnissen, der Gesundheit, sowie von der Dauer und Schwere der Arbeit wird es abhängen, ob Pönitent sich mit mitgenommener kalter Küche begnügen kann oder nicht. Fleisch zu essen, um Verfolgung und Dienstverlust zu vermeiden, ist gewiß erlaubt, nur darf es nicht in contemptum religionis verlangt werden; sollte ein Arbeiter, der gewöhnlich am Freitag aus vernünftiger Ursache Fleisch genießt, in contemptum dazu aufgefordert werden, so genügt es, zu sagen: „Weil Ihr so trozig seid, esse ich es nicht, sondern ich esse es, weil ich es aus vernünftiger Ursache gewohnt bin.“ Der formelle Contempt wäre sogar bei einem Abstinenten vermieden, wenn er sagte: „Ich esse es nicht aus Verachtung und wegen der trozigen Aufforderung, sondern damit ich einmal Ruhe habe.“ Denn diese Worte sind ein Protest.

III. Das Nachhelfen im jüdischen Religionsunterricht kann in Betreff der allgemeinen Prinzipien jeder Religion, sowie der alten Bibel mit gehöriger Vorsicht gestattet werden. Die Erzieherin darf nicht sagen: „Der Erlöser wird . . . so und so sein,“ wohl aber: „Der Prophet weissagte, daß“ u. s. w. Dann kann sie beruhigt sein, besonders wenn sie hinzufügt: „Ich bin als wahre Christin überzeugt, daß die Prophezeiungen alle im Christentum in Erfüllung gegangen sind.“ Wie ich aus Erfahrung weiß, ist in den heutigen jüdischen Schulen von Kontroverspunkten kaum mehr die Rede! Ein jüdischer Gymnasiast, den ich unterrichtet und getauft habe, wußte in der 5. Klasse (!) noch nicht, daß die Juden überhaupt auf einen Erlöser warten! Ein geistlicher Mitbruder versicherte mir, daß praeter legem civilem getaufte Juden Kinder, die christliche Erziehung vorausgesetzt, wegen des jüdischen Schulunterrichtes kein besonders großes periculum perversionis hätten. Aber da müssen wohl die adiuncta in Betracht gezogen werden: Nicht überall sind dieselben Schulverhältnisse, und an der häuslichen Erziehung solcher Kinder fehlt es — meistens!

Das Hinführen eines Kindes zum Tempel aber ist bestimmt eine cooperatio materialis, zumal das Kind doch selbst in den Tempel gehen will. Sonst könnte ich auf Befragen eines Protestanten, wo seine Kirche sich befindet, ihm diese auch nicht zeigen, was niemand behaupten wird. Das Hineingehen in den Tempel beim Gottesdienst mit rein passivem Verhalten ist aus sehr wichtiger Ursache erlaubt (z. B. drohende Brotlosigkeit; gerade Erzieherinnen finden schwer Stellung!). Die Gefahr, die dem Glauben der Erzieherin droht, muß durch eifrige Religionsübung, gute Lektüre u. paralysiert werden.

Noch könnte jemand einwenden: Sobald jemand Erzieherin ist, darf er nur eine christliche Erziehung geben. Antwort: Eine solche dem Judenkinde zu geben, ist Pönitentin außerstande, ad impossibilia non tenetur. Es genügt, alles zu vermeiden, was im geringsten in direkter Weise das Kind im Judentum bestärkt. Die Pflicht der

Erziehung ist vor allem Sache der Eltern; üben dieselben sie nicht aus, sondern übertragen sie anderen mit der Bestimmung, sie nach den Prinzipien einer Irreligion einzurichten, so ist es genug, den rein ethischen und wissenschaftlichen (also erlaubten) Teil zu leiten und für den anderen (religiösen) vor Gott die Eltern verantwortlich zu machen. Sonst könnten Klosterfrauen nie und nirgends ein akatholisches Kind von den Eltern übernehmen, was ab und zu doch geschehen ist. Eine christliche Erzieherin wird bei jüdischen Kindern eher eine gute Bildung des Herzens bewirken als eine jüdische, und es fehlt nicht an Fällen, wo das Judentekel eine spätere aufrichtige Konversion seiner Erzieherin verdankt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, könnte man die Pönitentin beruhigen, falls sie sich ernstlich den Zweck setzt, die von den jüdischen Eltern empfangenen religiösen Vorurteile im Herzen des Kindes zu unterdrücken und irgendwie auf praktische Weise zur Aufnahme der Wahrheit für später vorzubereiten.

Die Erzieherin dürfte indessen nie das Kind zum Tempelgange auffordern, wohl aber es, wenn es selbst will, einfach begleiten und über das Unerlaubte der Teilnahme am jüdischen Gottesdienste schweigen. Sollten die Kinder in reiferen Jahren, und falls im Herzen schon katholisch, über die Erlaubtheit des Tempelganges, selbst bei nur passiver Beteiligung am Gottesdienste, zweifeln, so liegt der Fall in schwierigerer Form vor. Die Kinder, deren selbst nur passive Teilnahme wegen des Befehles der Eltern leicht als Bekennen des Judentums aufgefaßt würde, müßten zum mindesten den Eltern erklären, daß sie nur aus Gefälligkeit gegen die Eltern, ohne jede aktive Beteiligung, mitgehen und durch ihren Tempelbesuch sich in keiner Weise als Juden dokumentieren wollen.

IV. Bei dem Beschäftigten im Spital ist in der Beurteilung große Vorsicht vonnöten. Direkte Vergiftung ist nie erlaubt. Sind das Stillen des übergrößen Schmerzes und die Abkürzung des Lebens zwei Folgen, die aequo principaliter aus dem Genusse der Arznei sich ergeben, so kann man die Verabreichung hingehen lassen (ebenso die Zubereitung), wenn die Abkürzung des Lebens in einem vernünftigen Verhältnisse zu den außerordentlich großen Schmerzen steht, so z. B., wenn der Kranke ohne Verabreichung des Mittels vielleicht noch etwa drei Monate in furchtbaren Schmerzen leben würde, mit Genuss desselben aber drei bis vier Wochen früher stirbt mit erträglicherem Ungemach, dürfte die Verabreichung wohl erlaubt sein. In anderem Falle müßte je nach Umständen die Medizinierung unterbleiben, beziehungsweise das Mittel temperiert oder seltener verabreicht werden. In jedem Zweifel hat der Spitaldiener die Verantwortung dem Arzt zu überlassen, gegen den er durch eine Beschwerde z. c. wohl nicht aufzukommen vermag, da die Ärzte eben unter keiner ersprießlichen Kontrolle stehen. Und — fast immer wird der Diener über das Mittel wohl nur im Zweifel sein.

Es versteht sich aber von selbst, daß der Diener im Ernstfalle die Zustimmung der Kranken haben und sie vorsichtig ermahnen muß, wie der Arzt vor einer gefährlichen Operation. Er kann etwa sagen: „Falls Sie wollen, gebe ich Ihnen ein Mittel zur Dämpfung der übergroßen Schmerzen; aber ich mache Sie aufmerksam, daß dadurch der Körper nach und nach geschwächt wird, weshalb Sie auf den ernsten Augenblick bärder gefaßt sein müßten!“

Ich bin jedem Leser dieser Schrift dankbar, wenn er, im Falle ich in der Lösung der Kasus zu milde gewesen bin, an dieser Stelle in offener und kollegialer Weise mit Bebringung ernster Gründe mir entgegentritt und so zur Lösung verwickelter Fragen, die öfter als einmal in unserer Zeit vorkommen, beiträgt. Die angeführten Fälle mögen als Illustration dienen zu dem Ausspruch eines alten Praktikus: „Eine Pastoral für Großstädte muß erst geschrieben werden.“

Wien. P. Honorius Rett O. F. M., Lector theolog. Mor.

V. (Der blinde Passagier.) Ein Student, Kallidus mit Namen, der an der äußersten Peripherie einer Großstadt wohnt und häufig die verschiedenen Straßenbahnen benützt, um die im Zentrum gelegene Universität und andere öffentliche Anstalten zu besuchen, wendet einen beliebten Kunstgriff an, um bei diesen Fahrtenten möglichst wenig Ausgaben zu machen. Er steigt an einer stark frequentierten Haltestelle, aber nicht immer an der nämlichen, zugleich mit vielen anderen in den Zug und bleibt dann auf der hinteren Plattform, die meistens schon dicht besetzt ist, unter den übrigen Passagieren stehen. Hat ihn der Konditeur, welcher den Neuangelkommenen Fahrkarten anbietet, beim Einstiegen beobachtet oder wird er von ihm sofort wegen einer Karte interpelliert, dann kauft er sich eine oder weist respektive seine Abonnementskarte zum Durchlochen vor; sonst aber schenkt er ihm keine Aufmerksamkeit, sondern benimmt sich mit gut gespielter Unbesangenheit wie einer, der sich schon längst im Besitze eines Fahrbillets befindet, und fährt, ohne zu zahlen, als „blinder Passagier“ mit. Ein glücklicher Zufall hat es gefügt, daß er bisher noch nie ohne gültige Fahrkarte von einem Revisor betreten wurde, und so gedenkt er, seine Ersparungskünste auch fernerhin zu praktizieren.

Er glaubt, dies mit gutem Gewissen tun zu dürfen aus folgenden Gründen: Erstens, sagt er, sei es überhaupt nicht Sache der Passagiere, für den pekuniären Vorteil der betreffenden Betriebsgesellschaft zu sorgen; dies sei vielmehr Sache des Konduktors, der eigens dazu angestellt und dafür bezahlt werde, daß er die Reisenden überwache, die Fahrgelder eintreibe und in allem die Rechte der Bahnverwaltung wahre; darum werde er auch bestraft und müsse aus eigenem das Fehlende ersehen, wenn er vom Revisor überführt werden könne, daß er jemanden ohne Bezahlung habe mitfahren lassen. Ueberdies, meint Kallidus, füge ein blinder Passagier der